

Bestimmung gemäß handeln, wenn er in Angelegenheiten jeder Art nur den politischen Gesichtspunkten folgt, die von der jeweiligen Mehrheit getragen werden. Auch die Verschiedenheit über den Inhalt der Akten würde durch keine positive Bestimmung gesichert sein, abgesehen davon, daß, wenn die Akten nicht nur den Kommissionen sondern auch dem Plenum zugänglich gemacht werden sollen, die Veröffentlichung des Akteninhalts sich aus der Öffentlichkeit der Verhandlungen ohne weiteres ergeben würde.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

I. Die Dauer der Legislaturperiode.

Die jetzige Fassung des Art. 24 beruht auf dem Ges. v. 19. März 1888 R.G.Bl. S. 110. Bis dahin dauerte die Periode nur drei Jahre.

Die Reichsverfassung bestimmt den Begriff der Legislaturperiode nicht. Art. 24 ist aus der gleichlautenden Bestimmung des Art. 73 der preuß. Verf. ent. übernommen. Auch dort findet sich keine Legaldefinition. Nach dem Wortsinne aber kann die „Legislaturperiode“ nur denjenigen Zeitaltschnitt bedeuten, in welchem das Parlament zur Beschlußfassung über Gesetze berufen und befähigt ist.

Es ist streitig, ob die Legislaturperiode mit dem Tage der Wahlen oder mit der Eröffnung des Reichstages beginnt. Die erstere Ansicht vertreten u. a. Laband I S. 315 N. 1 und D.Jur.Zeit. 1902 S. 489, v. Seydel S. 204, v. Köhne I S. 282, Meyer S. 447 N. 3, Anschütz Encyclopädie S. 553, v. Jagemann S. 130, Perels im Arch.f.Off.Recht Bd. 19 S. 17., Müller-Meinigen in Hirth's Annalen 1902 S. 724. — Dagegen Wradt S. 138, Kommentar 192, D.Jur.Zeit. 1902 S. 477, Hirth's Annalen 1903 S. 721ff., Herrfurth D.Jur.Zeit. 1898 S. 2ff., Heinde S. 179, Bornhof Preuß. Staatsrecht I S. 391, v. Stengel Preuß. Staatsrecht S. 81.

Die Frage bekam i. J. 1903 eine gewisse praktische Bedeutung, als es mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Reichstages zweifelhaft wurde, ob der dem Reichstage unter d. 19. Nov. 1901 vorgelegte Entwurf eines Zolltarifgesetzes noch würde innerhalb der 10. Reg.-Per. erledigt werden können, wenn man den Beginn dieser Periode vom Wahltag des Jahres 1898 und nicht vom Tage des ersten Zusammentritts des Reichstages an berechnete.

Was die Stellung der Praxis zu dieser zweifelhaften Frage betrifft, so spricht für die Ansicht, daß der Wahltag maßgebend sei, eine Bemerkung in den Motiven des Wahlgesetzes — Anl. 1869 Bd. 3 S. 148 Nr. 17 — „daß die erste Legislaturperiode des Reichstages am 31. Aug. 1870 ihr Ende erreichte, da die allgemeinen Wahlen für diese Legislaturperiode am 31. Aug. 1867 vollzogen wurden“. Es liegt aber die Vermutung nahe, daß es sich hierbei nur um eine persönliche Ansicht des Verfassers der Motive handelt, daß die Bemerkung von den verantwortlichen Regierungsorganen übersehen worden ist und daß, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, insbesondere Fürst Bismarck sie nicht gebilligt hätte. In Preußen